
Persistenter Identifier: 1530689129952_1879_1

Titel: Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1879 auf 1880

Ort: Stuttgart

Datierung: 1879

Signatur: UASt-DD1-018

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1879_1/1/

Abschnitt: VI. Hospitirende

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1879_1/7/LOG_0012/

Carl Lauk (Adlerapotheke), Gymnasiumsstrasse 18. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Legitimationskarte vorzuweisen.

V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der Bestimmungen hierüber wird verwiesen auf die »Statuten für die Studirenden des Polytechnikums«, welche den in die Anstalt Aufgenommenen eingehändigt werden und ausserdem durch den Hausmeister **Zeining**er zu beziehen sind.

VI. Hospitirende.

Der Besuch von Vorlesungen am Polytechnikum durch Nichtstudirende (»Hospitirende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitirende hat sich bei der Direktion der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schülidienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Amtmann des Polytechnikums in dessen Amtlokal entgegengenommen; die Mittheilung an den betreffenden Docenten erfolgt von Seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitirenden Auskunftsertheilung über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn diess im Interesse der Schule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen des Polytechnikums gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitirenden der Vorrang.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Vorlesungen. Der Besuch von Übungsstunden durch Nichtstudirende ist unstatthaft.

Das von den Hospitirenden zu entrichtende Honorar beträgt pro Semester für eine 1stündige Vorlesung 6 Mark, für eine 2stündige 11 Mark, für eine 3stündige 15 Mark, für eine 4stündige 19 Mark, für eine 5stündige 22 Mark und für eine 6stündige 25 Mark. Neben diesem Honorar wird von jedem Hospitirenden ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 Mark pro Semester eingezogen.